



Nr. 42/2024

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.  
des Präsidenten / der Präsidentin  
und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen F/DAL	Datum 26. Juli 2024
--------------	------------------------	-------------------------	------------------------

### **UEFA-Ausrüstungsreglement (Ausgabe 2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das UEFA-Exekutivkomitee hat bei seiner Sitzung am 22. Mai 2024 das diesem Rundschreiben beiliegende neue *UEFA-Ausrüstungsreglement (Ausgabe 2024)* und sind ab sofort erhältlich auf [UEFA Documents](#).

Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden beschrieben:

#### Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen – Abs. 4.01: Kragenbereich

Mit dieser Änderung wird der Mindestabstand zwischen dem Trikotkragen und der Herstelleridentifikation auf der Vorderseite des Trikots von 5 cm auf 3 cm verringert. Dies ermöglicht mehr Flexibilität beim Design und verringert eine zu enge Gestaltung verschiedener Elemente auf der Vorderseite des Trikots.

#### Kapitel VI: Sponsorenwerbung – Abs. 28.01, 28.03 und 28.04: Sponsorenwerbung auf der Spielkleidung

Die Bedingungen für die Verwendung eines Ärmelsponsors wurden über den Ausschuss für die Klubrechte im Rahmen des Verfahrens zur Entwicklung des kommerziellen Konzepts 2024-27 aktualisiert. Zuvor waren die Vereine hinsichtlich ihres Trikotsponsors darauf beschränkt:

- einen in einem nationalen Wettbewerb verwendeten Trikotsponsor zu verwenden (allerdings nicht als Hauptsponsor auf der Vorderseite des Trikots); oder
- einen in einem nationalen Wettbewerb verwendeten Sponsor der Nicht-Spielkleidung zu verwenden (falls in nationalen Wettbewerben kein zusätzlicher Trikotsponsor verwendet wird); oder, in Ausnahmefällen,
- den bestehenden Sponsor auf der Vorderseite des Trikots bzw. den Ausrüstungshersteller zu verwenden (wenn keine der oben genannten Möglichkeiten verfügbar ist).

Mit der Änderung ist ein Ärmelsponsor möglich, der:

- als Trikotsponsor in einem nationalen Wettbewerb verwendet wird; oder
- als Sponsor auf Nicht-Spielkleidung in UEFA-Klubwettbewerben verwendet wird; oder
- als Namensrechtspartner für das Stadion oder Trainingsgelände der Mannschaft auftritt; oder
- ein anderer „Premium“-Sponsor. Die Anforderungen an einen „Premium“-Sponsor sind im Wortlaut von Abs. 28.04 Bst. iv. aufgeführt.

---

Kapitel VI: Sponsorenwerbung – Abs. 31.06 und 31.07: Verwendung der Sponsorenwerbung

Der Artikel zur Verwendung von Sponsorenwerbung wurde überarbeitet, um zu unterstreichen, dass a) die Gastmannschaft den Ausrichterverband und den Ausrichterverein kontaktieren muss, um Informationen bezüglich bestehender Einschränkungen einzuholen und b) wenn ein Trikotsponsor aufgrund einer Nicht-Einhaltung geltender nationaler Bestimmungen nicht verwendet werden kann, dieser mit einem rechtlich geprüften Unterprodukt des Sponsors ersetzt werden kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die UEFA-Abteilung Football Operations.

Mit freundlichen Grüßen

**U E F A**



Theodore Theodoridis  
Generalsekretär

Kopie

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich
- ECA, Nyon